

3. Feb. 1953

Unterhalts- und Benützungsreglement





Reglement

für die Aufsicht, die Benützung und den Unterhalt
über die von der Flurgenossenschaft

Birmwil - Büetigen, mit Teil Dotigen u. Diesbach

ausgeführten

Entwässerung mit Güterzusammenlegung
sowie Entstellen neuer Wege

Gemeinden

Diesbach i. D.

Birmwil - Büetigen - Dotigen - Diesbach.

Mit Anhang für die Güterzusammenlegung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Grundlagen	Art. 1-6
II. Entwässerungen	Art. 7-16
III. Kosten des Unterhaltes	Art. 17-20
IV. Widerhandlungen	Art. 21
V. Genehmigung und Inkrafttreten	Art. 22-25
Anhang für die Güterzusammenlegung	Art. 26-37

I. Allgemeine Grundlagen

Die Flurgenossenschaft Russwil-Güetigen-Dotzigen-Dienstboden
ist im Jahre 1943 gemäß Art. 87-99 des bernerischen Einführungsgesetzes zum ZGB ge-
gründet worden zum Zwecke der Durchführung einer Sanierungs- und
Sicherungs- und Entwässerungs- und Entwässerungs- und Entwässerungs- und Entwässerungs-
in der Einwohnergemeinde

Russwil-Güetigen, mit
Dorf Dotzigen und Dienstboden.

Ihre Statuten sind am 14. Sept. 1944 vom Regierungsrat des Kan-
tons Bern genehmigt worden. Das in den Statuten vorgesehene Meliorationsunternehmen
wurde in den Jahren 1943-1952 ausgeführt.

Über den Unterhalt, die Benützung und die Aufsicht der geschaffenen Anlagen
erläßt sie gemäß Art. 28 der Statuten folgendes

Reglement

Art. 1

Das innerhalb des Perimeters liegende Land ist nach den Genossenschaftsstatuten Umfang der
Unterhaltspflicht
und diesem Reglement für den Unterhalt beitragspflichtig. Das Perimetergebiet ist durch

dem Anlage-Plan vom März 1944 1:5000.

und das genehmigte Besitzstandsverzeichnis festgelegt.

Art. 2

Die Handhabung dieses Reglementes obliegt der Flurkommission und ihrem Präsi- Handhabung und
Oberaufsicht
denten. Die gesamte Unterhaltshandhabung steht unter der Oberaufsicht der kantonalen Land-
wirtschaftsdirektion.

Art. 3

Aufseher und
sein Pflichtenkreis

Die Hauptversammlung wählt einen Aufseher, welcher für den ordentlichen Unterhalt der gesamten im Besitz der Flurgenossenschaft sich befindenden Anlagen sorgt. Die Anstellungsbedingungen werden in einem schriftlichen Dienstvertrag durch die Flurkommission festgesetzt; darin können, wenn notwendig, die Pflichten näher umschrieben werden.

Der Aufseher hat die Anlagen regelmäßig zu überwachen; er macht dem Präsidenten von jedem größeren Schaden sofort Mitteilung. Die Flurkommission gibt dem Aufseher die erforderlichen Weisungen zur Behebung des Schadens.

Dieses Reglement dient dem Aufseher als allgemeine Dienstvorschrift. Er hat sich über seine Tätigkeit vierteljährlich auszuweisen und ein von ihm geführtes Arbeitsbuch vorzulegen, welches der Präsident visiert.

Art. 4

Regelmäßige
Überwachung

Sämtliche Teile der Anlagen, wie Kanäle, Bachläufe, Kies- und Schlammfänge, Ausmündungen, Schächte, Wege, *Grünanlagen, Perimeteranlagen*

in der

sind zu überwachen. Mindestens zweimal im Jahr, insbesondere aber nach starken Niederschlägen und rascher Schneeschmelze sind die Anlagen nachzuprüfen.

Art. 5

Eigentums-
übertragung

Veräußert ein Genossenschaffer ein Grundstück, das im Perimeter liegt, so hat er dem Erwerber die Unterhaltspflicht vertraglich zu überbinden (Art. 7 Statuten). Bis zur Anerkennung des Erwerbers als Beitragspflichtigen durch die Flurkommission haftet der Veräußerer weiter.

Art. 6

Zweckentfremdung

Gesuche für Torfausbeutungen, Anpflanzungen von Wald, Errichtung von Gebäuden und andere Zweckentfremdungen sind schriftlich der Flurkommission einzureichen zuhanden der kantonalen Landwirtschaftsdirektion. Diese entscheidet nach Anhörung der Flurkommission über das Gesuch.

Vorbehalten bleiben die bau- und forstpolizeilichen Vorschriften sowie diejenigen über die Bodenspekulation.

II. Entwässerungen

Art. 7

Die zu unterhaltende Entwässerungsanlage besteht aus:

Umfang der
Entwässerung

1. Konstruktion Fließgraben
2. Drainage Mählmatten
3. Drainage Hobelri
4. Drainage Faulenmatt.
5. Drainage Bishi
6. Drainage G.-Egelmoos.
7. Drainage Holzmatten-Spülschw.
8. Drainage Riedmatten-Längsw.
9. Drainage Oberweg.
10. Kanal längs an L. T. D.
11. Abwasserleitung Grottsäti
12. Abwasserleitung Riedloch

Art. 8

Offene Kanäle
und Gräben

Die Unterhaltskontrolle für offene Kanäle und Gräben hat sich insbesondere auf folgende Bauteile zu erstrecken:

- die Kanalsole und ihre Befestigung,
- die Längshölzer und Querswellen samt ihren Verbindungen,
- die gepflästerten oder berasteten Böschungen,
- die Überfälle und allfällige Brückenwiderlager.

Schäden sind vom Aufseher sofort zu beheben. Wenn besondere Maßnahmen erforderlich erscheinen, ist der Präsident zu benachrichtigen.

Kiesfänge, Fallbecken, Überfälle und Ausmündungen sind von Sand, Schlamm, Kies und allen Stoffen, die Leitungen verstopfen oder den Wasserabfluß hemmen könnten, zu reinigen und vor Zerfall zu schützen. Zu überprüfen sind auch Geländer, Abzäunungen und Abdeckungen. Eisenbestandteile sind periodisch mit der Stahlbürste zu reinigen und mit einem Schutzanstrich zu versehen.

Auskolkungen bei Überfällen, an den Böschungen oder in der Sohle sind sogleich auszubessern; Verkrautungen sind zu entfernen. Besondere Aufmerksamkeit ist den Bachstrecken und den Gräben unterhalb der Ausmündungen zu schenken.

Werden Schäden an den Anlagen festgestellt, durch welche Menschen oder Vieh gefährdet sind, so ist eine behelfsmäßige Sicherung oder Abschränkung vorzunehmen, sofern der Schaden nicht sogleich endgültig behoben werden kann.

Kanalböschungen sind mindestens zweimal im Jahr sauber auszumähen.

Art. 9

Geschlossene
Leitungen

Durch Beobachten des Wasserzuflusses in den Schächten lassen sich Schlüsse ziehen über den Zustand der in den Schacht ausmündenden Leitungen.

Die Schächte sind regelmäßig zu reinigen. Mangelhaft schließende Deckel und Gitter sind instand zu stellen, beschädigte zu ersetzen. Die Verschlußvorrichtungen sind auf ihr richtiges Funktionieren zu prüfen und durch rechtzeitiges Ölen vor dem Einrosten zu sichern.

Die Ausmündungen der Leitungen in die Vorfluter sind so zu unterhalten, daß ein guter Wasseraustritt und Wasserabfluß gewährleistet ist.

Art. 10

Pflichten der
Genossenschafter

a) Die Genossenschaftsmitglieder, in deren Grundstücken sich Schächte, Ausmündungen oder andere Teile der Anlage befinden, haben jeden bemerkten Schaden dem Präsidenten zu melden.

b) Tritt an irgendeiner Stelle des entwässerten Bodens Nässe auf, oder machen sich in der Nähe von Rohrleitungen trichterartige Bodeneinsenkungen bemerkbar, so ist hierüber dem Präsidenten sofort Mitteilung zu machen.

c) Es ist verboten:

- Das Fahren mit Wagen, Motorfahrzeugen, Traktoren oder Walzen über die Schächte;
- Großvieh oder Pferde auf die Böschungen von Kanälen gehen zu lassen;

Holz, Unkraut oder Abfälle irgendwelcher Art in die Schächte, offenen Gräben und Kanäle, Absturzbecken oder in die Kies- und Schlammfänge zu werfen.

d) Die Genossenschafter sind verpflichtet:

Das zum Unterhalt oder zur Reparatur der Anlagen erforderliche Betreten oder Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten;

das Ablagern des ausgehobenen Materials sowie das Ablegen der für Reparaturen erforderlichen Materialien auf ihren an die Anlage anstoßenden Grundstücken unentgeltlich zu dulden;

zur Vermeidung von Verunreinigungen der Leitungen die im Ackerland liegenden Einfallschächte beim Pflügen und Eggen mit Säcken abzudecken.

Bei besonderen Verhältnissen kann ausnahmsweise die Flurkommission für das Ablagern und Betreten eine billige Entschädigung vergüten.

Überschüssiges Aushubmaterial steht dem betreffenden Grundeigentümer zur Verfügung. Sofern dieser das Material nicht beansprucht, erfolgt der Abtransport auf Kosten der Flurgenossenschaft.

e) Klärschächte sind vom Eigentümer des Anschlusses selbst zu reinigen und zu unterhalten. Im weitern gelten die in Art. 14 aufgestellten Vorschriften.

f) Ohne Erlaubnis der Flurkommission dürfen an Leitungen und Schächten keine Veränderungen vorgenommen und auch keine neuen Anschlüsse gemacht werden.

g) Wesentliche Veränderungen an der bestehenden Anlage dürfen nur durch Beschluß der Flurkommission und im Einvernehmen mit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion vorgenommen werden.

h) Das Betätigen eingebauter Stauvorrichtungen und das behelfsmäßige Aufstauen von Wasser in den Schächten darf nur vom Aufseher unter Wahrung der nötigen Sorgfalt vorgenommen werden. Die Stauvorrichtungen sind in der Regel mindestens zweimal im Jahr zu prüfen und hierfür in Tätigkeit zu setzen. Das gestaute Wasser ist zur Spülung der Leitungen rasch abzulassen. Damit kein zu großer Wasserdruck entsteht, sind hierbei die Stauvorrichtungen der untersten Schächte zuerst zu öffnen. Stauungen zu Bewässerungszwecken dürfen nur auf Anordnung der Flurkommission und auch in diesem Falle nur vom Aufseher vorgenommen werden. Die Rechte der Radwerkbesitzer und anderer Berechtigter bleiben vorbehalten.

i) Wenn ohne Einwilligung der Flurkommission innerhalb des Perimeters Bauten errichtet oder Pflanzungen von Bäumen oder Sträuchern angelegt werden, oder wenn bei Bewilligung die Bedingungen nicht beachtet werden, so sind solche Anlagen auf Verlangen der Flurkommission wieder zu entfernen.

Der Eigentümer oder Erbauer ist schadenersatzpflichtig für alle Schäden und Nachteile, welche aus solchen Anlagen entstehen (siehe Art. 6).

Art. 11

Erweiterungen und Nachträge der Anlagen dürfen nur im Einverständnis mit der kantonalen Landwirtschaftsdirektion ausgeführt werden. Es sind ihr zur Begutachtung die nötigen Pläne oder deutliche Planskizzen einzureichen.

Allgemeines über
spätere Anschlüsse

Art. 12

Nachträge innerhalb
des Perimeters

Bei Ergänzung der Entwässerungsanlage innerhalb des Entwässerungsperimeters sind der Flurkommission hierfür schriftliche Gesuche einzureichen. Arbeiten, welche Kosten von über Fr. 1000 verursachen, sind einer Hauptversammlung der Flurgenossenschaft zu unterbreiten.

Diese Arbeiten sind vom Aufseher oder von einem von der Flurkommission bezeichneten Fachmann auszuführen.

Die Kosten solcher Ergänzungen gehen zunächst zu Lasten der Flurgenossenschaft. Die Flurkommission bestimmt, wenn nötig im Einvernehmen mit der Landwirtschaftsdirektion, den Anteil, welcher vom Erweiterungsgebiet getragen werden muß.

Die Flurkommission sorgt dafür, daß die Ergänzungen in den Ausführungsplänen nachgetragen werden.

Art. 13

Erweiterungen
außerhalb des
Perimeters

Sollen außerhalb des Perimeters liegende Gebiete entwässert und an die Anlagen der Flurgenossenschaft angeschlossen werden, so ist der Flurkommission hierfür ein schriftliches Gesuch samt Plan oder Planskizze einzureichen. Bei einer subventionierten oder einer anderen unter der Aufsicht des kantonalen Kulturingenieurbureaus anzuschließenden Entwässerung befindet die Landwirtschaftsdirektion nach Anhörung der Flurkommission über das Anschlußgesuch. In allen übrigen Fällen ist die Flurkommission unter Beachtung von Art. 11 zuständig.

Die Ausführungskosten für den Anschluß und die Nachtragsentwässerung fallen ganz zu Lasten des Anschließenden.

Die neu entwässerten Flächen werden nur dann in den Perimeter einbezogen, wenn die Hauptversammlung dies in jedem Fall besonders beschließt. Wenn dies nicht der Fall ist, so gehören solche Nachtragsentwässerungen nicht zu den Anlagen der Flurgenossenschaft, und diese übernimmt auch keine Unterhaltspflicht für die angeschlossenen Leitungen. Die Flurgenossenschaft führt trotzdem ein Verzeichnis über diese Anschließenden.

Die Anschlüsse sind vom Aufseher oder von einem von der Flurkommission bezeichneten Fachmann auszuführen.

In denjenigen Fällen, in welchen die Flurgenossenschaft den Einbezug der angeschlossenen Fläche in das zu unterhaltende Meliorationsunternehmen beschließt und damit den Eigentümer dieser Fläche als Mitglied der Flurgenossenschaft aufnimmt, ist das unter Art. 25 beschriebene Verfahren der Erweiterung der Flurgenossenschaft anzuwenden.

Art. 14

Hausanschlüsse

Hausableitungen oder Ableitungen von Dachwasser, Brunnen, Hausvorplätzen und gewerblichen Betrieben dürfen nur angeschlossen werden, wenn das Abwasser richtig geklärt ist und keine Sinkstoffe oder den Fischbestand schädigenden chemischen Stoffe mitführt. Bei Garagen sind Benzinabscheider einzubauen (*Silowasser*)

Der Unterhalt und die Reinigung der Klärschächte ist Sache der betreffenden Eigentümer. Für Schäden, welche durch das abgeleitete Abwasser an den Anlagen der Flurgenos-

senschaft oder Dritten verursacht werden, ist der Eigentümer des Anschlusses schadenersatzpflichtig. Vorbehalten bleiben bestehende oder zukünftige Gesetzesbestimmungen über die Abwasserreinigung.

Art. 15

Der neuanschließende Genossenschafter muß eine schriftliche Erklärung abgeben, daß er die Statuten und das Unterhaltsreglement anerkennt.

Verpflichtung des neuanschließenden Genossenschafers

Art. 16

Rechte und Pflichten von neuanschließenden Nichtgenossenschaf tern werden vertraglich geordnet.

Anschlüsse von Nichtgenossenschaf tern

III. Kosten des Unterhaltes

Art. 17

Die Unterhaltskosten werden bestritten aus:

Kosten des Unterhaltes

1. dem Unterhaltsfonds,
2. den Pachtzinserträgen von Land, Böschungen und allfällig weiterem Eigentum der Flurgenossenschaft,
3. den von der Flurgenossenschaft festzusetzenden, wiederkehrenden Unterhaltsbeiträgen,
4. den Einnahmen aus allfälligen Einkaufssummen, Beiträgen Dritter und Bußen.

Art. 18

Zur Festsetzung der sich auf zwei Jahre beziehenden ordentlichen Unterhaltsbeiträge ist die Hauptversammlung zuständig.

Zuständigkeit

Übersteigt der für außerordentliche Unterhaltsarbeiten notwendige Kostenbetrag Fr. 1000.-, so ist die Hauptversammlung zuständig, sonst die Flurkommission.

Art. 19

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet nach den nachstehenden Kostenverteilungsgrundsätzen und dem Kostenverteiler einen Beitrag an den Unterhalt zu leisten. Auf der gleichen Grundlage sind auch die nachträglich anschließenden Genossenschafter beitragspflichtig.

Verteilung der Unterhaltskosten

Kostenverteilungsgrundsätze:

..... nach $\frac{1}{2}$ Fläche berechnen

.....

.....

Ein Beitrag wird erst erhoben, wenn der Bestand des Unterhaltsfonds unter Fr. 20'000.- sinken sollte.

An den Unterhalt sind nicht beitragspflichtig:

Hausbesitzer mit nur Hauptplatz und Garten.

Art. 20

Buchhaltung für
den Unterhalt

Der Kassier der Flurgenossenschaft legt ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Genossenschaftler an. Dieses soll enthalten:

Name und Vorname des Eigentümers,
Grundbuchnummer und beigezogene Fläche des Grundstückes, Lokalname,
Anteil jedes Beitragspflichtigen.

Alle zwei Jahre ist Rechnung abzulegen, die mit dem Kalenderjahr abzuschließen ist; diese bedarf der Genehmigung durch die Hauptversammlung.

Rückständige Beiträge sind vom Verfalltage an mit $\frac{4}{100}$ % zu verzinsen.

Soweit möglich ist auch den Genossenschaftlern Gelegenheit zu geben, Arbeit zu leisten und damit ihren Kostenanteil abzuverdienen.

Die Löhne für Handgemeinwerk und Führungen werden von der Flurkommission entsprechend den ortsüblichen Ansätzen festgesetzt.

Über die geleisteten Unterhaltsarbeiten und Führungen ist von der Flurkommission Buch zu führen. Für diese Leistungen werden Gutscheine im Doppel ausgestellt (ein Doppel erhält der Arbeitleistende und eines der Kassier).

IV. Widerhandlungen

Art. 21

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch die Flurkommission gemäß den Vorschriften des Dekretes über das Bußeneröffnungsverfahren in den Gemeinden vom 19. Januar 1919 mit Buße bis zu Fr. 200.- bestraft, sofern nicht die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches oder des Bernischen Einführungsgesetzes zum StGB zur Anwendung kommen.

Straf- und zivilrechtl.
Verantwortlichkeit

Die Genossenschafter und Dritte, die vorsätzlich oder fahrlässig an den Anlagen Schaden verursachen, sind der Genossenschaft nach den Bestimmungen des Zivilrechtes schadenersatzpflichtig.

Streitigkeiten über Schadenersatzansprüche zwischen Flurgenossenschaft und Genossenschaffern werden nach Art. 99 des Einführungsgesetzes zum ZGB beurteilt.

Schadenersatzansprüche der Flurgenossenschaft gegenüber Dritten oder Dritter gegenüber der Flurgenossenschaft werden durch die Zivilgerichte entschieden.

V. Genehmigung und Inkrafttreten des Reglementes

Art. 22

Dieses Unterhalts- und Benützungsreglement ist mit dem in Art. 20 erwähnten Verzeichnis und unter Beilage der Statuten und erläuternden Plänen während 14 Tagen auf

Auflage des
Reglementes

der Gemeindeschreiberei

*Präsident
Hüsiniger
Stamm
Hüsiniger*

öffentlich aufzulegen. Diese Auflage ist durch Publikation im Anzeiger

des Amtes Hüsiniger

bekanntzumachen. Einsprachen gegen dieses Reglement oder gegen das Verzeichnis sind innerhalb dieser Auflagefrist der Gemeindeschreiberei schriftlich, begründet und gestem-

pelt einzureichen. Der Gemeindeschreiber übergibt nach Ablauf der Auflagefrist die aufgelegten Akten mit den eingegangenen Einsprachen und einer detaillierten Auflage- und Publikationsbescheinigung der Flurkommission. Diese überweist die Auflageakten mit den Einsprachen der kantonalen Landwirtschaftsdirektion.

Art. 23

Genehmigung durch den Regierungsrat

Dieses Reglement tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern in Kraft.

Art. 24

Revision des Reglementes

Eine ganze oder teilweise Revision dieses Reglementes kann nur von einer Hauptversammlung durch Zweidrittelsmehrheit der Stimmenden beschlossen werden. Jede Revision hat nur Gültigkeit, wenn sie, nach publizierter öffentlicher Auflage während 14 Tagen, durch den Regierungsrat genehmigt worden ist.

Art. 25

Perimetererweiterungen

Nachträgliche Perimetererweiterungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung.

Statuten, Unterhaltsreglement, Erweiterungsplan und das erweiterte Besitzstandsverzeichnis sowie der Beschluß der Hauptversammlung sind in sinngemäßer Anwendung von Art. 22 zu behandeln.

Dieses Reglement ist angenommen worden
von der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft

Gruswil - Friesigen - Schönen - Lützel
am *24. Aug. 1952* abgehalten in *Friesigen, Gutshof Göm*

Im Namen der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft

Gruswil - Friesigen

Der Präsident:

Joh. Ranzuber

Der Sekretär:

Krüder

Anhang für die Güterzusammenlegung

Art. 26

Die von der Flurgenossenschaft gebauten Weganlagen sind im Übersichtsplan, Maßstab 1: *5000*, vom *22. 4. 1969* eingetragen. Dieser Plan gilt als Bestandteil dieses Reglementes. Umfang der Weganlagen

Die in diesem Plan in *roter Farbe* dargestellten Wege wurden durch Beschluß der Einwohnergemeinde vom von dieser zum *Eigentum* übernommen.

Bumwil l./B. am 20. Juni 1953

Bindigen " 25. Juli 1953

Dienbach l./B. " 19. Dez. 1953

Dotzigen " 22. Aug. 1953

Der Flurgenossenschaft verbleiben somit zum Unterhalt noch die im Plan in

..... dargestellten Wege.

Keine.

Art. 27

Richtlinien für den
Wegunterhalt

Die Wege sollen eine harte, ebene Fahrbahn aufweisen. Entstandene Geleise sind durch Einrechen von Kies zu schließen; entstandene Anhäufungen von Kies an den Wegrändern sind gleichmäßig über die Fahrbahn zu verteilen, wobei allfällige Vertiefungen auszufüllen sind.

Sobald eine Neubekiesung notwendig ist, haben der Aufseher oder die Anstößer dem Präsidenten Mitteilung zu machen. Der erforderliche Kies wird auf Rechnung der Flurgenossenschaft angeschafft. Die Genossenschaftler besorgen die erforderlichen Führungen und das Verteilen des Kiesel, sofern die Flurkommission nicht etwas anderes anordnet. Sie werden für solche Leistungen von der Flurkommission in einem bestimmten Kehr aufgeboden.

Die Vergütung für die geleistete Arbeit wird von der Flurkommission festgesetzt.

Der Aufseher sorgt dafür, daß die Einlaufschächte, die Röhrendurchlässe und Ausmündungen gereinigt werden und daß durch Abläufe in den Banketten das Wasser auf der Fahrbahn seitlich abfließen kann.

Art. 28

Benützung durch die
Genossenschaftler

Sämtliche ausgemachten Wege der Flurgenossenschaft können von allen Genossenschaftlern im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und dieses Reglementes frei benützt werden, soweit es die ordentliche Bewirtschaftung ihrer Güter erfordert.

Für die Benützung gelten folgende Einschränkungen:

- a) Das Gesamtgewicht eines beladenen Wagens darf 5 t nicht übersteigen.
- b) Mit Ausnahme von Erntewagen und landwirtschaftlichen Maschinen dürfen Fuhrwerke nicht breiter als 2,5 m beladen werden.

Die Gesamthöhe darf 4 m nicht übersteigen.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Flurkommission schriftlich Ausnahmen gestatten.

- c) Der Motorfahrzeugverkehr ist für folgende Wege gesperrt:

Genossenschaft - Sitzigen

d) Soweit eine Kennzeichnung der Benützungsbeschränkung der Flurwege sich als notwendig erweist, sind im Einvernehmen mit dem Straßenverkehrsamt die in den eidgenössischen Verordnungen vorgesehenen Signaltafeln zu verwenden.

Art. 29

Die Flurwege der Flurgenossenschaft können in gleicher Weise auch durch Dritte benützt werden, soweit die Benützung der Wege mit der ordentlichen Bewirtschaftung der Güter der Genosschafter in Zusammenhang steht (Zubringerdienst).

Benützung
durch Dritte

Art. 30

Beim Kreuzen und Überholen ist darauf zu achten, daß kein Kulturschaden entsteht. Das auf einem Flurweg stehengelassene Fahrzeug ist vom Beginn der Dämmerung an vorn und hinten mit Lichtern zu versehen, außer wenn es im Bereich einer Straßenbeleuchtung steht.

Besondere Regeln
für die Benützung
der Flurwege

Art. 31

Im übrigen sind für die Benützung der Flurwege die Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Straßenverkehrsgesetzgebung sinngemäß anzuwenden.

Vorbehalt der eidg.
und kant. Verkehrs-
gesetzgebung

Art. 32

Außergewöhnliche
Inanspruchnahme

Bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme der Wege und Brücken durch Genossenschaftler und Dritte (wie z. B. bei Holztransporten, Führungen von Materialien usw.), besonders wenn sie zu Zeiten aufgeweichten Bodens stattfindet, kann die Flurkommission für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung angemessene Entschädigung fordern.

Art. 33

Materialablagerungen
und
Verunreinigungen

Jede mißbräuchliche Inanspruchnahme der Flurwege und ihrer Bestandteile ist untersagt.

Vorübergehende Materialablagerungen oder unschädliche anderweitige Inanspruchnahme von Weggebiet bedürfen der Bewilligung der Flurkommission. Sie ist berechtigt, hierfür eine Gebühr zu verlangen. Der Inhaber der Bewilligung bleibt für allen Schaden verantwortlich, welcher durch die Inanspruchnahme der Flurgenossenschaft oder Dritten erwächst.

Es ist untersagt:

Wasser und Jauche auf die Wege zu leiten,
Holz, Abfälle, Steine oder Unkraut auf die Fahrbahn zu werfen,
die Wegbankette aufzupflügen oder zu beschädigen.

Widerhandlungen sind durch den Aufseher oder Genossenschaftler dem Präsidenten zu melden. Unkraut und Steine, die längs der Wege abgelegt werden, sind binnen 10 Tagen durch die Eigentümer wegzuführen. Gelangt bei Feldarbeiten Erde auf die Wege, so ist diese vom betreffenden Landwirt wieder wegzuschaffen.

Art. 34

Gebäudeabstände

Die Mindestabstände neuer Gebäude jeglicher Art von den Grenzen der Straßenfahrbahn richten sich nach Art. 60 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Straßen vom 14. Oktober 1934, bzw. nach dem Gemeindereglement.

Art. 35

Anlagen
längs der Wege

Brunnen, Mistplätze und Jauchegruben und dergleichen müssen bei Neuerstellung oder bei baulichen Veränderungen auf eine Entfernung von mindestens 2 m von den Grenzen der Straßenfahrbahn zurückgesetzt und so angelegt werden, daß Verunreinigungen der Wege und Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit nicht möglich sind.

Art. 36

Bäume und Sträucher

Längs der Wege dürfen Bäume nicht näher als m an die Grenzen der Straßenfahrbahn gepflanzt werden. (Nach Art. 63 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Straßen vom 14. Oktober 1934 beträgt der Mindestabstand 3 m.)

Das Weggebiet ist auf eine Höhe bis 4 m von einhängenden Ästen freizuhalten; Sträucher dürfen nicht in das Straßenprofil hineinragen und die Straßenübersicht nicht beeinträchtigen.

Unterläßt der Eigentümer der Bäume und Sträucher das rechtzeitige Auf- und Zurückschneiden, so ist die Arbeit nach vergeblicher schriftlicher Aufforderung auf seine Kosten durch die Flurkommission zu besorgen. Ein Anspruch auf Entschädigung kommt dem Eigentümer der Bäume nicht zu. Auch Wege längs Waldrändern sollen stets offengehalten werden.

Art. 37

Einfriedungen und Anpflanzungen irgendwelcher Art, welche eine einwandfreie Übersicht verunmöglichen, dürfen die Fahrbahn um nicht mehr als 1,2 m überragen. In keinem Fall dürfen neue Einfriedungen 2 m übersteigen. Stacheldrähte oder andere, Menschen oder Tiere gefährdende Einfriedungen, dürfen längs der Wege nur dann angebracht werden, wenn sie hinreichend geschützt sind.

Straßen-
abschränkungen

Tore und Türen von Gebäuden und Einfriedungen aller Art dürfen nicht in den Lichtraum der Wege aufgehen.

Dieser Anhang für die Güterzusammenlegung ist angenommen worden
von der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft

am *17. Febr. 1963* abgehalten in *Busswil - Büetigen - Dietschli - Dörfgen*
Büetigen

Im Namen der Hauptversammlung der Flurgenossenschaft

Der Präsident:

E. Bangerter

Der Sekretär:

W. Weibel

Genehmigt
11. Jan. 1971
BERN, den

19

Der Direktor der Landwirtschaft
des Kantons Bern

M. Hess